



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Katorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 S.

Bestellungen für das **erste Quartal 1890** wollen die geehrten Abonnenten baldigst bei dem betr. Postamt machen und sich dazu des dieser Nummer beigelegten Abonnementscheins bedienen, damit keine Verzögerung in der Zusendung eintritt.

Der Abonnementspreis beträgt für den Postbezug 3 Mark 75 Pf. pro Quartal.

Inhalt: Ausschussführung des Centralverbandes deutscher Industrieller. — Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. August 1889. — Eisenverkehr Deutschlands. — Industriebörse zu Essen, 16. Dezember 1889. — Ein- und Ausfuhr von Steinkohlen, Koks, Briquettes etc im deutschen Zollgebiet. — Nachweisung über die Kohlenbewegung in dem Ruhrorter Hafen. — Literatur. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Ausschussführung des Centralverbandes deutscher Industrieller.

In der am 14. Dezember in Berlin abgehaltenen Sitzung des Ausschusses des Centralverbandes deutscher Industrieller gelangte der Bericht zur Vorlage, welcher auf Grund von zum Teil bereits veröffentlichten tagebuchartigen Aufzeichnungen durch die Mitglieder der von den deutschen Industriellen nach England zum Studium der dortigen Arbeiterverhältnisse entsendeten Kommission festgestellt ist und demnächst in extenso zur Veröffentlichung gelangen wird. Referent war der Geschäftsführer des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Herr Dr. Beumer-Düsseldorf. Derselbe führte in Ergänzung der gedruckt vorliegenden und die inneren Verhältnisse der Trade-unions behandelnden „Grundzüge“ seines Referats aus, daß auf die Frage, wie die Trade-unions auf die englische Industrie einwirken, welchen Einfluß dieselben ausüben, in den verschiedenen kommerziellen und industriellen Centren, welche die Kommission besucht hat, die verschiedensten Antworten gegeben seien. Selbst einer der begeistertsten Anhänger des Tradeunionismus, Mr. Hug Ball, habe zugegeben, daß als wirkliche Anhänger des Tradeunionismus nur 5 pCt. der englischen Arbeitgeber zu betrachten seien, 45 pCt. „gingen mit“ und 50 pCt., namentlich die schottischen Arbeitgeber, seien Gegner der Trade-unions. Daß durch das Eingreifen der Trade-unions Zustände hergestellt seien, welche gegen die früheren Verhältnisse mit ihren schweren Lohnkämpfen und ihren die Industrie schwer schädigenden Streiks, einen Fortschritt be-

deuteten, war die allgemeine Ansicht, welcher die Kommission bei den Anhängern der Trade-unions begegnete. Arbeitgeber und Arbeiter, so hieß es, verhandeln jetzt auf dem Fuße der Gleichberechtigung; vielfach werden die Streitigkeiten schon entschieden durch die Verhandlungen der Sekretäre. Wenn durch dieselben keine Einigung erzielt wird, geht man an die board-of conciliation or arbitration und erst wenn auch durch das Eingreifen dieser keine Einigung erzielt werde, komme ein Streik in Sicht. Redner wirft nun die Frage auf, wie es möglich sei, daß in England die Arbeitgeber mit den Arbeitern auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung verhandeln und erblickt in Übereinstimmung mit seinen Meisegenossen Bueck, Caron, Möller den Grund für diese Thatsache hauptsächlich in der gefundenen Auffassung der englischen Arbeiter, besonders der gemäßigten Führer, daß das Zusammenwirken von Kapital und Arbeit als unumgängliche Notwendigkeit zu betrachten sei. In übereinstimmender Weise sei von einer Anzahl von Sekretären von Arbeitervereinigungen, Leuten, die sämtlich selbst gearbeitet hätten, den Kommissionsmitgliedern gegenüber jener Anschauung Ausdruck gegeben: „fair work, fair wages“, darüber hinaus könne nichts verlangt werden. In der Ansammlung von Kapital durch die Fabrikanten, in einem luxuriösen Leben derselben erblickten diese Arbeiterssekretäre lediglich ein die Arbeit wieder befruchtendes Moment. Das Vorhandensein derart vernünftiger Anschauungen in weiten Kreisen der englischen Arbeiterbevölkerung glauben die Kommissionsmitglieder zurück-

föhren zu sollen auf den Bildungsdrang der englischen Arbeiterkreise. Die Kommission hatte auch Gelegenheit, einem meeting der railway servants beizuwohnen, in welchem die Forderung des zehnstündigen Arbeitstages an Stelle des hier und da noch 16stündigen gestellt und begründet wurde. In dieser von 3000 Arbeitern besuchten Versammlung wurde weder geraucht noch getrunken, und vor allem waren auch die jugendlichen Schreier nicht vorhanden, welche sich bei uns in Arbeiterversammlungen in so unliebsamer Weise breit machen. Alles ging in parlamentarischer Ordnung vor sich, und die Anschauung, daß über das vernünftige Maß auch den Eisenbahnverwaltungen gegenüber nicht hinausgegangen werden dürfe, wurde in überraschender Weise vertreten. Der naheliegende Vergleich dieser Versammlung mit den tumultuarischen deutschen Versammlungen im Mai dieses Jahres ließ die Kommissionsmitglieder zu der Anschauung gelangen, daß der englische Arbeiter auf einem bedeutend höheren Standpunkte stehe, als er im allgemeinen von unseren Arbeitern, die sich in umfassender Weise von sozialdemokratischen Führern ins Schlepptau nehmen lassen, eingenommen wird.

Redner führt weiter aus, daß im Hinblick auf die anders gearteten Verhältnisse in Deutschland von einer etwaigen Übertragung englischer arbeiterorganisatorischer Verhältnisse auf Deutschland nicht die Rede sein könne; vor allen Dingen sei der Gedanke abzuweisen, etwa durch gesetzliche Bestimmung den englischen Einrichtungen ähnliche Institutionen auch bei uns zu schaffen. Dies müsse besonders betont werden gegenüber Publikationen, wie die des Herrn Dr. von Schulze-Gävernitz, der in seiner kürzlich in den Schmollerschen Jahrbüchern veröffentlichten Abhandlung über die Beilegung von gewerblichen Streitigkeiten in England überall nur die Lichtseiten der Thätigkeit der Trade-unions hervorgehoben, die Schattenseiten aber übergegangen habe. Daß in England der Wunsch gehegt werde, die kontinentalen Löhne möchten in die Höhe gehen, sei begreiflich, und es sei daher wohl erklärlich, wenn die englischen Interessenten den festländischen Konkurrenten immer ihre Trade-unions als Muster arbeiterorganisatorischer Einrichtungen hinstellten. Dieser Betrachtung sei aber auch bei der Beurteilung des Wertes solcher Empfehlungen Rechnung zu tragen. In besonders prägnanter Weise sei dieser Standpunkt zum Ausdruck gelangt auf einem Bergarbeiter-Kongress in Birmingham, wo es hieß, daß ein internationaler Bergarbeiter-Kongress anberaumt werden müsse, in erster Linie, um die kontinentalen Arbeiter „über den Wert ihrer Arbeit aufzuklären und ihnen zu höheren Löhnen zu verhelfen“. Auch Mr. Broadhurst in London habe offen anerkannt, daß beabsichtigt werde, die deutsche, französische, belgische Kohle durch das Hinaustreiben der Löhne so zu verteuern, daß eine Wiedergewinnung früherer, naturgemäß zu England gehöriger Exportgebiete ermöglicht werde. Zu diesen naturgemäß der englischen Exportindustrie gehörigen Gebieten rechnete Mr. Broadhurst auch Hamburg. Die Neigung der Engländer, uns mit höheren Löhnen zu beglücken, müsse doch gewiß in Rechnung gezogen werden. Übrigens sei auch das günstige Urteil über die Wirksamkeit der Trade-unions durchaus kein allgemeines, vielmehr würde durchweg anerkannt, daß nur da, wo den Arbeiterassoziationen straffe Organisationen der Arbeitgeber gegenüberstehen, die Trade-unions sich innerhalb der vernünftigen Grenzen halten. Wo solche Arbeitgebervereinigungen nicht vorhanden sind, würden diese Grenzen leicht überschritten. So haben die Schiffbauer in Glasgow zu der Zeit, zu welcher

die Kommission in dieser Stadt war und zu welcher die Schiffbauer — gegen einen Lohn von bis zu 60 s. die Woche — nur 3—4 Tage in der Woche arbeiteten, versucht, durch eine weitere Reduktion der Arbeitszeit diese Periode guter Bezahlung möglichst lange auszudehnen. Charakteristisch sei auch die Bewegung, welche darauf abzielt, die Zahl der in jedem Jahre herzustellenden neuen Schiffe zu bemessen nach der Anzahl der im verfloßenen Jahre im Abgang gekommenen. Unter den in England lebenden Deutschen herrsche denn auch kein Zweifel, daß die Möglichkeit für Deutschland, mit England und in England als Konkurrent aufzutreten, in vielen Fällen auf den Einfluß der Trade-unions zurückzuführen ist. So die Möglichkeit, deutsche Stahlwaren in England einzuführen. Übersehen darf nicht werden, daß die in Trade-unions organisierten Arbeiter auch nicht in allen Fällen ihren Führern folgen. So entbrannte der große Streik 1876, weil die Arbeiter sich der im Hinblick auf die allgemeine Depression geforderten Reduktion der Löhne nicht fügen wollten.

Das Referat begründete die vorgetragenen Ansichten mit einem umfangreichen tatsächlichen Material, bezüglich dessen wir auf die demnächst erfolgende wörtliche Publikation verweisen müssen. Nur so viel sei heute hervorgehoben, daß durch die Ausführungen des Referenten die vorhin erwähnte Arbeit des Herrn Dr. v. Schulze-Gävernitz in mehreren Punkten eine scharfe Kritik erfuhr, auf die namentlich diejenigen Kreise aufmerksam gemacht sein mögen, welche aus den Schulze-Gävernitzschen Ausführungen Schlüsse bezüglich der Übertragung des Tradeunionismus auf Deutschland zu machen geneigt sein sollten. — Zur Ergänzung des vorstehenden, den Berliner Politischen Nachrichten entnommenen Berichtes bemerken wir noch im Gegensatz zu anderweitig verbreiteten Nachrichten, daß Beschlüsse irgendwelcher Art in der Versammlung nicht gefaßt wurden und namentlich die Frage der Bildung von Arbeiterausschüssen weder bejaht noch verneint wurde, in der Versammlung aber mehrfach sich die lebhaftesten Bedenken dagegen vernehmen ließen. Nach Beendigung der Beratung wurde eine größere Kommission mit dem Auftrage niedergesetzt, welche die praktische Verwertung des gewonnenen Materials vorbereiten und sobald als möglich Vorschläge nach dieser Richtung machen soll.

Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. August 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Gegenstände des Bergbaues. Die Auffindung und Gewinnung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
 2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gebiegen oder als Erze,
 3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
 4. Graphit,
 5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,
- unterliegt innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2. Bestellung von Vertretern im Schützgebiet. Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigentums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schützgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schützgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schützgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

II. Vom Schürfen.

§. 3. Das Schürfen. Schürfsgebiet. Die Auffuchung der im §. 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Teilen des Schützgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfsgebiete).

§. 4. Schürferlaubnis. Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Erteilung der Erlaubnis nachzusuchen. Die Schürferlaubnis wird für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Für dieselbe ist monatlich von der Erteilung ab im voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen.

§. 5. Schürsregister. Für jedes öffentliche Schürfsgebiet wird von der Bergbehörde ein Schürsregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Erteilung der Schürferlaubnis, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Erteilung zu bewirken.

Über die Erteilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgestellt.

Die Einsicht des Schürsregisters steht jedermann frei.

§. 6. Die Schürferlaubnis ist übertragbar. Der Übergang derselben wird durch Eintragung im Schürsregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 7. Rechte des Schürfers. Die Schürferlaubnis giebt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürfsgebiet, für welches sie erteilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis angegeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfskreises entfernt sein.

§. 8. Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfskreis zu wechseln. Das neue Schürfsmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfsmerkmal entfernt ist.

§. 9. Verbot des Schürfens. Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§. 10. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigentümer seine Genehmigung dazu erteilt hat.

§. 11. Nebenrechte des Schürfers. Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigentümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugtieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewährt werden.

III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.

§. 12. Für die Gewinnung von Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) und von Edelsteinen gelten folgende Bestimmungen. Der Bergbehörde gelangt, daß Edelmetalle oder Edelsteine auf ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, hat die Bergbehörde festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt.

Ist ein solches Vorkommen festgestellt und die Verbreitung des gefundenen Minerals über eine größere Fläche nach Ansicht der Bergbehörde wahrscheinlich, so kann die Behörde ein entsprechendes, den Fundort einschließendes Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklären.

Die Erklärung, welche die Ausdehnung und die Grenzen dieses Gebietes festzusetzen hat, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Vor der Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet ist, soweit an der einzubeziehenden Fläche Eigentumsrechte einzelner bestehen, der Eigentümer zu hören.

§. 15. Verleihungsgesuch. Die Verleihung von Feldern ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Zahl der begehrten Felder,
3. die Lage derselben.

§. 16. Rechte der Finder und Eigentümer auf Verleihung von Feldern. Jeder Schürfer, welcher bis zu dem im §. 14 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund gemacht und angemeldet hat, hat das Vorrecht, daß ihm innerhalb seines Schürfskreises ein gebührenfreies Feld, welches den Fundpunkt einschließen muß (Finderfeld), sowie zwei weitere Felder verliehen werden, für welche die gewöhnliche Gebühr — §. 24 — zu entrichten ist.

Der Eigentümer hat das Vorrecht, innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet einbezogenen Eigentums eine Anzahl von Feldern (Eigentümersfelder) sich verleihen zu lassen, und zwar ein Feld für ein Grundstück bis zu fünfzig Hektar, zwei Felder für ein Grundstück von fünfzig Hektar bis zu zweihundert Hektar und ein Feld mehr für weitere je zweihundert und fünfzig Hektar, im ganzen jedoch nicht mehr als fünfzehn Felder.

Im Falle des Zusammentreffens geht der Anspruch des Finders dem des Eigentümers vor.

§. 17. Der Finder (§. 16 Absatz 1) hat bei der Anmeldung des Fundes oder spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben das Verleihungsgesuch anzubringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Sind die Ansprüche der Finder erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Das Verleihungsgesuch des Eigentümers (§. 16 Absatz 2) muß bei Verlust des Vorrechts spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung angebracht werden. Die Erledigung der Ansprüche der Eigentümer ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 18. Rechte dritter auf Verleihung von Feldern. Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigentümer kann jeder welcher im öffentlichen Grubengebiet Bergbau treiben will, sich mit zwei Feldern beleihen lassen. Unter mehreren auf dasselbe Feld gerichteten Verleihungsgesuchen entscheidet der Zeitpunkt der Anbringung bei der Bergbehörde und im Falle gleichzeitigen Eingangs mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

§. 19. Größe der Felder. Die Ausdehnung eines alluvialen Feldes beträgt fünfzig mal fünfzig Meter, diejenige eines Riff-Feldes fünfzig Meter in der Richtung des Riffes und einhundert und fünfzig Meter in der Breite.

§. 20. Form der Felder. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht bis in die ewige Tiefe.

§. 21. Rechte aus der Verleihung von Feldern. Über die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde erteilt.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehener die ausschließliche Befugnis, die in dem §. 12 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§. 13. Anzeige vom Funde. Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat hiervon der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

§. 14. Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet. Nach erfolgter Anzeige von dem Funde oder wenn es anderweitig zur Kenntnis Innerhalb der verliehenen Felder darf von dritten auf die im §. 1 bezeichneten Mineralien nicht geschürft werden.

§. 22. Nebenrechte des Beliehenen. Die im §. 11 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

Außerdem hat der Beliehene die Befugnis, im freien Felde sowie im Felde anderer Beliehener Hülfsbau anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, begünstigen und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hülfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§. 23. Auf den im §. 10 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes, sowie die Gestattung der Anlage eines Hülfsbauwerkes vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

§. 24. Gebühr. Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich zwanzig Mark, für die Eintragung des Überganges auf einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von vierzig Mark zu entrichten.

§. 25. Abgrenzung der verliehenen Felder. Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb vierzehn Tagen durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden.

§. 26. Beginn des Betriebes. Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§. 27. Unterbrechung des Betriebes. Der Betrieb darf auf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

§. 28. Wird die in den §§. 26 und 27 vorgesehene Frist, sowie eine von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Nachfrist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

§. 29. Zusammenlegung von Feldern. Mehrere im Zusammenhange stehende Felder, welche jedoch die Anzahl von fünfzehn nicht übersteigen dürfen, können zu einem Gesamtfeld vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von vierzig Mark zu zahlen. Der Anteil eines jeden Beteiligten ist genau zu bestimmen. Sind Felder in dieser Weise vereinigt, so genügt es zur Einhaltung der in §§. 26 bis 28 erwähnten Fristen, wenn nur eines oder einige derselben bearbeitet werden.

§. 30. Grubenausschüsse. Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigentümer von Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§. 31. Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des §. 49 Ziffer 2 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gütlichlich zu hören. Ingleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§. 32. Rechte des Finders außerhalb des öffentlichen Grubengebietes. Soweit im Falle des §. 14 die Erklärung eines Gebietes zum öffentlichen Grubengebiet nicht erlassen wird, kann der Finder, falls die Abbaumöglichkeit am Fundorte festgestellt ist, die Verleihung

von drei Feldern innerhalb seines Schürfkreises beanspruchen. Die §§. 15, 19, 20, 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 29 finden Anwendung.

§. 33. Abbauberechtigung. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eigentümer des Grundstückes unbeschadet der Rechte des Finders (§. 32) beanspruchen, daß ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Teil desselben verliehen werde.

§. 34. Die Abbauberechtigung wird für einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahren verliehen. Nach dem Ablauf der Frist kann die Verleihung erneuert werden.

Der Inhaber einer Abbauberechtigung ist befugt, auf dem ihm verliehenen Gebiet selbst Bergbau zu treiben und anderen Personen den Bergbau zu gestatten.

Für die Verleihung ist jährlich im voraus eine Gebühr von zehn Mark für das Hektar zu entrichten. An Stelle derselben ist auf Verlangen der Bergbehörde eine jährliche Zahlung von höchstens zwei und einhalb Prozent des Werts der Förderung des letzten Jahres nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu leisten.

§. 35. Der Abbauberechtigte ist verpflichtet:

1. über die Förderung Buch zu führen;
2. der Bergbehörde jederzeit die Einsicht in die Bücher zu gestatten und die sonst von ihr erforderlichen Nachweisungen beizubringen;
3. die Fristen der §§. 26 und 27 inne zu halten.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Verleihung für erloschen erklären.

(Schluß folgt.)

Eisenverkehr Deutschlands.

In den ersten 10 Monaten entwickelte sich der Außenverkehr Deutschlands in Eisen in folgender Weise (Tonnen):

	1889	1888	1887	1886	1885	1884
Einfuhr . . .	303 643	233 565	178 265	181 805	226 078	
Ausfuhr . . .	793 151	862 081	1 042 879	984 223	854 081	

Im Oktober allein umfaßte (Tonnen) die

Einfuhr . . .	52 906	33 481	21 078	26 573	29 179
Ausfuhr . . .	80 052	94 483	97 205	116 059	104 491

Die Ausfuhr im Oktober steht auf derselben Höhe wie im September d. J., sie ist aber geringer als im Oktober der früheren Jahre. Gegen 1888 ist geringer die Ausfuhr von Roheisen (w. 3562 t), schmiedbares Eisen (w. 4511 t), Draht (w. 6432 t), grobe Eisenwaren (539 t). Die Einfuhr von Roheisen ergibt im Oktober ein Plus von 3606 t gegen Oktober 1888. Im allgemeinen ist ersichtlich, daß die Ausfuhr von Eisen immer mehr nachläßt, eine Erscheinung, die, wie schon oft gesagt, dem starken Inlandsbedarf zur Last zu legen ist, welcher alle Kräfte in Anspruch nimmt. Daß einmal diese Vernachlässigung des Exports dem deutschen Eisenmarkt zu Schaden gereichen wird, ist ebenfalls von uns sehr oft hervorgehoben worden. Die Schienenausfuhr hat abgenommen. In den ersten 10 Monaten wurden an Schienen ausgeführt (Tonnen)

	1889	1888	1887	1886	1885	1884
	896,7	986,8	1433,9	1342,5	1336,5	1189,3

Die zehnmonatliche Ausfuhr nach den verschiedenen Gattungen zeigt folgendes Resultat:

	Roß- und Brucheseisen	Halb- fabrikate	Ganz- fabrikate
1889	230 901	439 840	122 410
1888	200 114	477 751	184 216
1887	227 839	652 573	162 457
1886	272 803	555 669	162 530
1885	236 170	475 842	142 590
1884	244 431	497 549	145 250
1883	284 540	527 370	134 243

Es zeigt sich ein bedeutender Rückgang der Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten. Inbezug auf die Richtung des

Exports geben wir folgende Daten. Es wurden ausgeführt in den ersten 10 Monaten (Tonnen) nach:

	Rußland	Oesterreich	England u. Niederlande	Italien	Ver-einigte Staaten	Andere nicht genannte Länder
1889	32 676	38 886	136 011	70 722	71 252	116 825
1888	42 010	28 480	156 891	52 589	77 094	154 175
1887	59 700	44 049	163 381	91 770	154 902	145 927
1886	98 805	50 757	153 521	79 337	111 331	132 480
1885	87 502	48 801	172 266	77 214	51 571	119 036
1884	91 188	92 956	166 755	73 553	54 075	87 571
1883	82 246	144 288	147 567	69 885	71 181	108 766

Wir sehen aus diesen Ziffern deutlich eine Abschwächung des überseeischen Verkehrs. Die Steinkohleneinfuhr hat im Oktober gegen 1888 zugenommen*, ebenso gegen September cr. Es wurden eingeführt (1000 t)

	im Oktober	in den ersten 10 Monaten
1889	1888	1888
435,0	353,6	3777,2
England lieferte		
307,9	222,8	2800,0
Belgien lieferte		
38,8	26,1	332,7
		176,6

Jedenfalls ist die Kohleneinfuhr steigend, sie war im Oktober um 12 000 t größer als im September cr.

Außenhandel Deutschlands. Es betrug (in Doppelcentnern):

1. Einfuhr:	im Oktober	in den ersten 10 Monaten
	1889	1888
Baumwolle	117 134	105 017
Baumwollengarn	18 454	17 221
Eisen:		
überhaupt	529 063	334 813
davon Roheisen	428 478	273 436
Cerealien:		
Weizen	384 683	383 671
Roggen	960 850	868 741
Hafer	294 328	99 275
Gerste	793 267	688 248
Mais	275 473	85 345
Mehl	13 049	11 777
Rauholz	2 024 205	1 586 983
Petroleum	671 654	610 528
Steinkohlen	4 350 028	3 536 287
Schafwolle	54 711	66 676
		1 273 239
		1 204 565

2. Ausfuhr:	im Oktober	in den ersten 10 Monaten
	1889	1888
Chlorkalk	97 486	103 799
Eisen:		
überhaupt	800 524	944 839
davon Roheisen	104 169	140 233
Schmiebb. Eisen	136 158	181 261
Schienen	91 399	66 354
Eisendraht	123 471	187 789
Große Eisenwaren	66 178	71 564
Maschinen aller Art	59 422	58 172
Cerealien:		
Weizen	271	2 362
Roggen	176	399
Hafer	281	1 741
Gerste	64 648	82 571
Kartoffeln	198 447	771 210
Mehl	119 491	170 936
Zucker	539 044	443 388
Steinkohlen	8 280 414	8 902 594
Roher Zink	51 684	45 896
Bier	78 411	82 451
		773 560
		1 102 109

* Es ist bei dieser Behauptung der Eintritt der Zollanschlässe in das Zollgebiet, namentlich von Hamburg, im Oktober 1888 außer acht gelassen. In der folgenden Zahl 435 der Steinkohleneinfuhr für das laufende Jahr ist die Einfuhr nach dem früher ausgeschlossenen Hamburg enthalten, dagegen nicht in der Zahl 353 für das Jahr 1888. Der Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des vorigen Jahres ist daher nur in beschränktem Maße zulässig und kann auf eine Vermehrung der Einfuhr ohne weiteres nicht geschlossen werden.

Industrie-Börse zu Essen, 16. Dezember 1889.

Bericht der Börsen-Kommission.

Vereidete Senfale F. Voigt, Ludwig v. Born u. Oscar Vogt.

I. Gewerkschaftlich betriebene Bergwerke.

a. In 1000 Ruzge eingeteilt:	ver. Hoffnung und Sekr.
Altendorf Tiefbau	4150 G. Raf. 2300 bz.
Blankenburg	1600 bz. Johann Deimelsberg 1250 G.
ver. Carolinenglück	1950 G. Kaiser Friedrich 1850 G.
Carolus Magnus	2100 G. Königin Elisabeth 9800 G.
Centrum	9850 G. Mont Genis 4100 G.
Concordia, Bergb.-Gef.	6000 G. Orange 1300 Pf.
Dahlhauser Tiefbau	1750 G. ver. Pörlingstiepen 3600 Pf.
ver. Dorstfeld 5250 G. u. 5275 bz.	Unser Fris 8500 G.
Emalb	5900 G. Viktor 4300 G.
Graf Moltke	4500 G. ver. Westfalia 5400 G.
ver. Hagenbeck	2800 G. b. in 10 000 Ruzge eingeteilt:
ver. Hannibal	4900 G. Tremonia 290 bz. u. 300 Pf.
Serkules	2300 G.

II. Bergwerks-Gesellschaften.

Neuessen, Bergbau-Gesellschaft	385 G
--------------------------------	-------

III. Obligationen und Grundschuldbriefe.

	Zinsfuß.	Kurs.		Zinsfuß.	Kurs.
Altaden	5	102 G.	Johann Deimels-		
Bochumer St.-Znd.	4 1/2	101 1/4 G.	berg (103 rzb.)	5	102 1/2 G.
Centrum (mit 105 rückzahlbar)	5	105 G.	König Ludwig	5	105 G.
Concordia	5	102 1/4 G.	(105% rückz.)	5	105 G.
Constantin b. Gr.	5	102 G.	König Wilhelm	6	102 1/2 G.
Eintracht Tiefbau	5	102 1/4 G.	König Wilhelm	5	103 G.
Essener Akt.-Bier-			(103 rückzahlb.)	4	102 G.
brauerei	5	103 1/2 G.	Königin Elisabeth		
Emalb (103 rückz.)	5	103 1/2 G.	Königsborn (105 rückzahlbar)	5	105 G.
Friedrich b. G.	5	100 G.	Monopol(103 rzb.)		103 1/2 G.
Graf Bismarck	5	102 1/2 G.	Mathildenhütte	5	104 1/2 G.
Graf Moltke (105 rückzahlbar)	5	104 1/4 G.	(105 rückzahlb.)	5	103 1/2 G.
ver. Hoffnung und Sekr. Raf (103 rückzahlbar)	5	102 G.	Styrum (103 rzb.)	5	103 1/2 G.
Holländ(rückz. 105)	5	102 1/2 G.	Unser Fris (I. u. II. Emission)	5	102 1/2 G.
			Wolfsbant u. Neu-	5	103 G.
			Wesel (103 rzb.)		

Kohlen und Koks.

Preisnotierungen im Obergamtsbezirke Dortmund, aufgestellt vom Kohlen-Klub.

Sorte.	Preis pro Tonne
I. Gas- und Flammkohlen:	lofo Werk.
a. Gaskohlen	13,50—16,00
b. Flammförderkohlen	12,00—13,50
c. Stückkohlen	13,00—15,00
d. Halbgefielte Kohlen	12,50—13,50
e. Rußkohle	12,50—14,00
f. Gemaschene Rußkohle Korn I)	14,00—15,00
" " " II)	12,50—13,50
" " " III)	12,00—13,00
" " " IV)	10,00—11,50
g. Rußgruskohle	8,00—9,00
h. Gruskohle	
II. Fettkohlen:	
a. Förderkohle	10,50—12,00
b. beste melierte	11,50—13,00
c. Stückkohle	13,50—14,50
d. Gemaschene Rußkohle Korn I)	13,50—14,50
" " " II)	12,50—13,50
" " " III)	12,00—13,00
" " " IV)	12,00—13,50
" Koks-kohle	
III. Magere Kohlen:	
a. Förderkohle	10,50—11,00
b. beste melierte	12,00—13,00
c. Stückkohle	16,00—19,00
d. Rußkohle Korn I)	17,00—20,00
" " " II)	9,00—10,50
e. Fördergruskohle	7,00—8,00
f. Gruskohle unter 10 mm.	

IV. Koks:

a. Gießerei-Koks	M. 24,00—26,00
b. Hochofen-Koks	" 23,50—25,50
c. Rußkoks, gebrochen	" 24,00—26,00

V. Briquettes	" 14,00—16,00
-------------------------	---------------

Preise für Kohlen und Koks steigend. Für das 1. Quartal 1890 haben die Bechen ausverkauft und halten vielfach für noch verfügbare Mengen auf spätere Liefertermine mit Forderungen zurück. — Nächste Börsen-Versammlung findet am Montag den 30. Dezember 1889, nachmittags 4 Uhr, im Berliner Hof (Hotel Hartmann) statt. (Telephon-Anschluß Nr. 88.)

*** Ein- und Ausfuhr von Steinkohlen, Koks, Briquettes zc. im deutschen Zollgebiet.**

Für den Monat Oktober 1889 (a) und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1889 (b).

	Eingeführt aus:					
	a.			b.		
	Steinkohlen	Koks	Briquettes	Steinkohlen	Koks	Briquettes
	t	t	t	t	t	t
den deutschen Zoll-Ausschlüssen	21 721,7	2 154,2	77,0	58 493,3	24 604,4	401,7
Belgien	38 873,3	25 961,0	2 646,0	332 710,7	237 648,2	30 421,9
Dänemark	43,8	0,1	—	1 094,7	25,9	—
Frankreich	6 168,5	211,1	11,0	45 250,0	907,0	11,3
Großbritannien	307 932,7	4 258,9	—	2800 075,8	43 831,5	63,2
Italien	—	—	—	0,3	—	—
den Niederlanden	4 902,3	2,7	302,4	33 776,2	2 091,6	395,7
Norwegen	—	—	—	—	—	—
Osterreich-Ungarn	53 485,5	779,9	1 814,2	496 615,7	7 253,0	11 501,8
Rußland	1 855,1	—	—	8 674,1	—	—
Schweden	—	—	—	2,0	—	—
Schweiz	19,8	25,6	0,3	444,1	682,1	6,4
Spanien	—	—	—	—	—	—
den Vereinigten Staaten von Amerika	0,1	—	—	63,4	0,3	—
den übrigen Ländern und nicht ermittelt	—	—	—	1,8	—	—
Summa	435 002,8	33 393,5	4 850,9	3777 202,1	317 046,0	42 802,0
In demselben Zeitraum des Vorjahres	353 628,7	25 892,0	1 666,2	2577 603,1	224 697,6	12 502,2

	Ausgeführt nach:					
	a.			b.		
	Steinkohlen	Koks	Briquettes	Steinkohlen	Koks	Briquettes
	t	t	t	t	t	t
den deutschen Zoll-Ausschlüssen	45 155,0	2 031,1	200,2	365 066,3	14 929,6	1 223,7
Belgien	29 974,1	960,0	60,6	317 827,1	12 321,3	724,7
Dänemark	933,4	1 026,0	29,2	5 840,0	5 902,8	195,3
Frankreich	53 587,4	19 731,7	910,0	578 881,0	231 320,8	3 561,5
Großbritannien	357,0	14,4	0,1	8 592,1	236,5	2,1
Italien	11 940,0	1 140,0	230,1	107 600,4	13 830,0	1 700,1
den Niederlanden	283 764,5	7 266,6	4 793,1	2520 403,7	65 834,8	42 218,0
Norwegen	150,3	1 950,0	—	1 037,1	6 323,0	0,4
Osterreich-Ungarn	314 574,0	24 139,2	10,9	2531 921,7	205 593,1	123,4
Rußland	16 626,5	7 695,1	0,8	143 515,5	68 605,5	1,6
Schweden	1 224,9	1 370,0	—	10 076,6	13 390,5	0,9
Schweiz	52 274,3	4 352,6	3 477,7	519 199,3	37 786,5	18 632,0
Spanien	—	—	0,5	200,5	20,0	0,5
den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—	—	4 664,6	3,0	—
den übrigen Ländern und nicht ermittelt	17 440,0	1 170,0	121,8	160 243,8	3 760,2	3 652,4
Summa	828 041,4	72 846,7	9 834,4	7276 030,2	679 927,6	72 037,8
In demselben Zeitraum des Vorjahres	890 259,4	88 094,5	12 966,3	7638 884,3	738 911,9	93 627,3

	Eingeführt:		Ausgeführt:	
	a. Tonnen	b. Tonnen	a. Tonnen	b. Tonnen
Roheisen aller Art	42 847,8	242 714,5	10 416,9	135 192,4
Schmiedbares Eisen in Stäben	2 783,0	17 078,3	13 615,8	142 890,7
Eisenbahnschienen	44,7	1 106,6	9 139,9	89 673,4
Eisenbraht	524,1	3 958,2	12 347,1	133 077,4
Eisenbahnachsen, Eisenbahnräder zc.	168,9	1 022,0	2 299,6	22 160,7
Röhren aus schmiedbarem Eisen	84,5	947,7	2 027,5	17 862,0
Große Eisenwaren, andere	888,7	8 071,1	6 617,8	60 114,7
Feine Eisenwaren mit Ausnahme von Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrsournituren zc.	115,0	1 037,5	1 102,5	9 450,2
Braunkohlen	597 736,7	4 598 313,2	1 101,3	12 071,3

Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Die Bergbau- und Hüttenkunde,

eine gedrängte Darstellung
der
geschichtlichen und kunstmässigen Entwicklung
des

Bergbaues und Hüttenwesens,

von
Dr. Adolf Gurlt,
Bergingenieur in Bonn.

Mit 109 in den Text eingedruckten Holzschnitten.

Dritte, durchgesehene Auflage.
gr. 80. 1883. 2 A. broschirt, 3 A. fein gebunden in Leinwand mit Titel

Inhalt: I. Zur Geschichte des Bergbaues.

II. Der Bergbau. 1. Vorkommen der nutzbaren Mineralien. 2. Aufsuchung der Lagerstätten. 3. Gewinnungsarbeiten. 4. Gruben und Grubenausbau. 5. Abbau-Methoden. 6. Förderung. 7. Fahrung. 8. Wetterführung. 9. Wasserhaltung. 10. Markscheiden. 11. Aufbereitung

III. Das Hüttenwesen. 1. Brennmaterialien. 2. Gebläse. 3. Eisen. 4. Roheisen. 5. Schmiedeeisen. 6. Stahl. 7. Kupfer. 8. Blei. 9. Silber. 10. Gold. 11. Kobalt und Nickel. 12. Zinn. 13. Wismut. 14. Antimon. 15. Arsen. 16. Zink und Cadmium. 17. Quecksilber. 18. Platin.

Maschinenbau-Anstalt „Humboldt“

Kalk bei Köln (Rhein)

(bestehend seit 1856)

führt in ihrer **Versuchs-Anstalt** sorgfältige Versuche zur
Aufbereitung von Erz und Kohlen aus
und liefert als Specialität:

Aufbereitungs-Anstalten
für Erze aller Art;

Kohlen-Aufbereitungen, -Siebereien
und **Verladeanstalten**
neuesten Systems;

Patent-Kohlenbrecher
für magere Kohlen

höchsten Procentsatz Nusskohle } ergebend,
geringsten Procentsatz Feinkohle } ergebend,

Patentirte Kettenförderung
für starke Steigungen

ohne besondere Vorrichtung für jede Art von Grubenwagen verwendbar.

— Preislisten und Kostenanschläge frei. —

Gruben-Ventilatoren.

D. R. Patente.



Neuerdings sucht man englische Capell-Ventilatoren bei uns einzuführen unter eben so unklaren als vielversprechend aussehenden Anpreisungen. In Wirklichkeit stehen dieselben nicht entfernt auf der Höhe der deutschen wissenschaftlich arbeitenden Technik. Zum Beweise dessen und zur Illustrirung der Behauptung, dass der Capell'sche Ventilator „weit leistungsfähiger als alle sonst

bekanntem Ventilatoren sei“ erbiere ich mich: jeder Bergwerksverwaltung zu garantiren, dass ein Ventilator Patent Pelzer jeden beliebigen Capell'schen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden um ein Bedeutendes übertrifft — bei Strafe, den ganzen Kaufpreis zu verlieren.

Voraussetzung ist eine unparteiische, wissenschaftlich strenge Untersuchung.

Friedrich Pelzer, Ingenieur, Dortmund.

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Zu der diesjährigen

ordentlichen General-Versammlung

unseres Vereins, welche am

Sonnabend den 21. December d. J.

im **Berliner Hof** (Hartmann) in **Essen** stattfinden und um 11^{1/2} Uhr Vormittags daselbst ihren Anfang nehmen wird, beehren wir uns die Vertreter unserer Vereinszechen unter Hinweisung auf die folgende Tagesordnung hiermit einzuladen.

Tagesordnung:

1. Bericht der Rechnungs-Revisions-Kommission und Wahl einer neuen Kommission für das neue Geschäftsjahr.
2. Festsetzung des Etats für das neue Geschäftsjahr.
3. Ergänzungswahl des Vorstandes.
4. Bericht über die Vereinsthätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der fungirende Ausschuss:

Dr. Hammacher. E. Krabler. E. Heintzmann.
A. von der Becke. H. Haniel. E. Kirdorf. Pieper.
Dr. Schultz. W. von Velsen.

Schieber-Luftcompressoren

D. R.-P.

≡ 95° Nutzeffect ≡

für den Betrieb von grösseren und kleineren Motoren in jeder beliebigen Entfernung liefern in bestbewährter Construction und sachgemässer Ausführung

Wegelin & Hübner, Halle a. d. Saale,

Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

Rheinisch-Westfälische Roburit-Gesellschaft

Korfmann & Franke

Commandit-Gesellschaft auf Actien

Witten a. d. R.

Alleinige Fabrikanten des neuen Sicherheitssprengstoffes

„Roburit“

für Deutschland

liefern in grossen und kleinen Quantitäten

Roburit

und die dazu erforderlichen **Zündhütchen** u. **Zündschnüre** in garantirt **prima** Qualitäten zu billigen Preisen, sowie **Sicherheits-Zünder** zum Anzünden der Zündschnüre in Schlagwetterstrecken „**Patent Dr. Roth**“. — Proben dieser Zünder werden gratis abgegeben.

Neuerungen

in der

Tiefbohrtechnik

von

A. Fauck.

Mit 32 Abbild. im Text u. 5 lithogr. Tafeln.

Preis 4 Mark.

Vorrätig in der Buchhandlung von G. D. Baedeker in Essen.

Blendehaltiger Spatheisenstein

mit 15% Zinkgehalt und höher wird zu kaufen gesucht. Gefl. Offerten sub V. 1966 an **Rudolf Mosse, Köln.**

Ringofen
für Steigl., Zerk., Cement.
Schornsteine
Blitzableiter
Munition & Teerziele
Reparatur
Schmied, 20 Jährig.